



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1098

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0601/FR

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (France) auf von Italy.

MSG: 20241098.DE

1. MSG 201 IND 2023 0601 FR DE 24-04-2024 25-04-2024 FR ANSWER 24-04-2024

2. France

3A. Ministères économiques et financiers

Direction générale des entreprises

SCIDE/SQUALPI - Pôle Normalisation et réglementation des produits

Bât. Sieyès -Teledoc 143

61, Bd Vincent Auriol

75703 PARIS Cedex 13

3B. Ministère de la santé et de la prévention

Direction générale de la santé.

Sous-direction de la prévention des risques liés à l'environnement et à l'alimentation (SD-EA)

Bureau alimentation et nutrition (EA3)

14 avenue Duquesne

75350 Paris 07 SP

4. 2023/0601/FR - C50A - Lebensmittel

5.

6. Am 24. Oktober 2023 übermittelten die französischen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 den Entwurf eines Erlasses zur Festlegung einer zusätzlichen Darstellungsform der vom Staat empfohlenen Nährwertdeklaration gemäß den Artikeln L. 3232-8 und R.3232-7 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs code de la santé publique (Notifizierung Nr. 2023/0601/FR).

Im Rahmen dieser Mitteilung und gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 gaben die italienischen Behörden am 23. Januar 2024 eine ausführliche Stellungnahme ab, mit der die Stillhaltefrist bis zum 24. April 2024 verlängert wurde.

Zweck der nachstehenden Bemerkungen der französischen Behörden ist es, jede der von den italienischen Behörden zu dem notifizierten Textentwurf gestellten Fragen zu beantworten.

1. Zu den Merkmalen des Systems

Zur Erinnerung: Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel enthält grundlegende Bestimmungen zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im Bereich der Information über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wahrnehmung und des Informationsbedarfs der Verbraucher bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I dieser Verordnung muss auf der Verpackung vorverpackter Lebensmittel eine Nährwertdeklaration angebracht sein. Diese verpflichtende Nährwertdeklaration muss Informationen über den Brennwert



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

dieses Lebensmittels und das Vorhandensein bestimmter Nährstoffe enthalten. Insbesondere ist in Artikel 30 Absatz 1 festgelegt, dass die verpflichtende Nährwertdeklaration Angaben zum Brennwert und den Mengen von Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz enthält.

Darüber hinaus sieht Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vor, dass der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 in anderen Formen ausgedrückt und/oder durch Grafiken oder Symbole zusätzlich zu Wörtern oder Zahlen dargestellt werden können, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten den Lebensmittelunternehmern gemäß Absatz 2 empfehlen, eine oder mehrere zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung der Nährwertdeklaration zu verwenden, die ihrer Ansicht nach den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis g am besten entsprechen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass aus dem 34. Erwägungsgrund dieser Verordnung hervorgeht, dass die Pflicht zur Information über den Nährwert auf der Verpackung, „Ernährungsmaßnahmen als Bestandteil der Gesundheitspolitik ergänzen [sollte], die wissenschaftliche Empfehlungen im Bereich der Aufklärung der Öffentlichkeit über Ernährungsfragen umfassen und eine fundierte Auswahl von Lebensmitteln fördern können“.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Auswirkungen der Ernährung auf die Gesundheit der Bevölkerung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer Konsultation der Interessenträger führte Frankreich 2017 ein grafisches, einfaches, sichtbares und lesbares System auf freiwilliger Basis für Lebensmittelunternehmer ein, das die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt und dazu beiträgt, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine fundierte Auswahl von Lebensmitteln zu treffen. Insbesondere sieht Artikel L.3232-8 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs code de la santé publique vor: „Um den Verbrauchern die Wahl hinsichtlich der Energie- und Nährstoffaufnahme für ihre Ernährung zu erleichtern, kann die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch eine zusätzliche Darstellung oder einen zusätzlichen Ausdruck in Form von Grafiken oder Symbolen ergänzt werden“.

Somit verfolgt der Nutri-Score drei Ziele:

- die Verbraucher zum Zeitpunkt ihres Kaufs über die allgemeine Ernährungsqualität von Lebensmitteln zu informieren, damit sie ihre Produkte vergleichen, und ihre Entscheidung in Richtung besserer nährhafter Lebensmittel und Getränke für eine gesundheitsfreundlichere tägliche Ernährung lenken können;
- die Hersteller dazu anzuhalten, die Ernährungsqualität der von ihnen hergestellten Lebensmittel im Rahmen einer Neuformulierung oder Innovation für neue Produkte zu verbessern, indem ihnen durch das System die Möglichkeit geboten wird, ihre Bemühungen im Rahmen der Marktwettbewerbsregeln zu ergänzen;
- die Erleichterung der Ernährungsberatung durch Angehörige der Gesundheitsberufe, sei es im Rahmen der Prävention oder der Behandlung einer Krankheit.

Die ergänzende Darstellung der Nährwertdeklaration besteht aus einem Nährwertetikett gemäß einer Reihe von Spezifikationen, die im Erlass vom 31. Oktober 2017, überarbeitet am 30. August 2019, festgelegt sind. Dieser Erlass wurde gemäß der Richtlinie Nr. 2015/1535 (Notifizierung Nr. 2017/159/F) notifiziert. Gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses wird das Nährwertetikett Nutri-Score auf der Grundlage einer einzigen Gesamtpunktzahl berechnet, wobei für jedes Lebensmittel oder Getränk ein negativer und ein positiver Bestandteil zu berücksichtigen sind. Bei der negativen Komponente werden Energiedichte, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz berücksichtigt. Die Punkte der positiven Komponente werden auf der Grundlage des Gehalts an Ballaststoffen, Eiweiß sowie Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte für die darin enthaltenen Vitamine und Spurenelemente vergeben. Der Nährwertscore, der dem Nutri-Score zugrunde liegt, beruht auf einer Anpassung des Nährwertprofils der Food Standards Agency, die Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Validierung war.

Mit dem von den französischen Behörden notifizierten Entwurf wird der Erlass vom 31. Oktober 2017 in der im August 2019 geänderten Fassung und insbesondere das System zur Berechnung des Nutri-Score-Nährstoffetiketts auf der Grundlage der vom Wissenschaftlichen Ausschuss für transnationale Governance von Nutri-Score empfohlenen und von den nationalen Behörden, die Mitglieder seines Lenkungsausschusses sind, angenommenen Änderungen überarbeitet. Die französischen Behörden verweisen auf die bei der Übermittlung dieses Entwurfs vorgelegten Informationen über die neuen Berechnungsmethoden und die mit dieser Änderung verfolgten Ziele.

2. Zur fehlenden Unvereinbarkeit mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (INCO)

Erstens sind die italienischen Behörden der Auffassung, dass das Nutri-Score-System nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fällt und daher nicht mit dieser Bestimmung vereinbar ist.

Zur Erinnerung: Nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung können der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Artikel 30 Absätze 1 bis 5 zusätzlich zu den Formen der Angabe gemäß Artikel 32 Absätze 2 und 4 und Artikel 33 und der Darstellungsform gemäß Artikel 34 Absatz 2 in anderer Form angegeben und/oder mittels grafischer Formen oder Symbole zusätzlich zu Worten oder Zahlen angegeben werden, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang vertreten die französischen Behörden die Auffassung, dass Nutri-Score eine ergänzende Form der Angabe oder Darstellung der verpflichtenden Nährwertdeklaration ist, die auf der freiwilligen Teilnahme von Lebensmittelunternehmern beruht, die

- i) auf soliden Verbraucherstudien beruht, die gemäß Artikel 35 Buchstabe a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wissenschaftlich fundiert sind und für den Verbraucher nicht irreführend sind. In der Tat ist der Nutri-Score eine Form der Darstellung der Nährwertdeklaration unter Berücksichtigung einer Reihe obligatorischer Elemente auf der Nährwertkennzeichnung und insbesondere in der verpflichtenden Nährwertdeklaration für 100 g/100 ml des Produkts: Energie, gesättigte Fettsäuren, Zucker, Salz, Eiweiß, Ballaststoffe und prozentualer Anteil an Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten und Nüssen. Sie basiert auf der Berechnung eines Nährwertscores, der die Nährwertqualität jedes Lebensmittels charakterisiert. Der ursprüngliche Nährwertscore wurde von einem Oxford-Team für die Food Standard Agency (Rayner et al. 2009) entwickelt. Seine Anpassung im französischen Kontext wurde 2015 vom Hohen Rat für öffentliche Gesundheit durchgeführt. Die Ergebnisse der Nutri-Score-Studien und der zugehörige Berechnungsalgorithmus zeigten, dass dieses System Folgendes ermöglichte: 1) Lebensmittel und Getränke entsprechend den Ernährungsempfehlungen zu klassifizieren, 2) einzelnen Personen dabei zu helfen, Produkte nach ihrer Nährwertzusammensetzung besser zu identifizieren und zu vergleichen, insbesondere den am stärksten benachteiligten Personen (niedrigstes Bildungsniveau, geringes Wissen über Ernährung) (CREDOC 2017; Ducrot et al. 2015a Ducrot et al. 2015b – siehe zahlreiche Verweise auf der Website des französischen Gesundheitsministeriums <https://sante.gouv.fr/prevention-en-sante/preserver-sa-sante/nutrition/nutri-score/etudes-et-rapports-scientifiques/>)

- ii) das Ergebnis der Konsultation einer Vielzahl von Gruppen betroffener Akteure gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b ist. Zur Erinnerung: Im Zusammenhang mit der Notifizierung des Entwurfs der Verordnung über den Nutri-Score an die Kommission im April 2017 hatten die französischen Behörden bereits nachgewiesen, dass dieses System das Ergebnis von Gesprächen mit allen Interessenträgern war, die der Gesundheitsminister im März 2015 im Rahmen von zehn Konsultationssitzungen, ergänzt durch 12 Sitzungen des Lenkungsausschusses für die Studie unter realen Einkaufsbedingungen zwischen Januar 2016 und April 2017 eingeleitet hatte. Ende 2016 wurde diese Arbeit durch Konsultationen zwischen Behörden, Vertretern der Lebensmittelindustrie, Verbraucherverbänden, Patienten und Wissenschaftlern sowie eine zehnwöchige Studie in 60 Supermärkten in ganz Frankreich unter realen Bedingungen ergänzt. Die Studie wurde nach einem Protokoll durchgeführt, das von einem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss erstellt wurde, der eine große Menge an Einkaufsdaten sammelte; sie wurde vom französischen Lebensmittel- und Gesundheitsfonds durchgeführt, dessen Finanzmittel zur Hälfte aus dem privaten Nahrungsmittelsektor und zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln stammten. Die Durchführung der Studie in den Geschäften wurde unter der Aufsicht eines Lenkungsausschusses, dem Vertreter der Behörden, des Agrar- und Industriesektors, der Vertriebsunternehmen und der Verbraucher angehören, sehr streng kontrolliert. Ein Vertreter der Europäischen Kommission wurde als Beobachter eingeladen. Die in den Geschäften gesammelten Daten wurden anschließend einem Wissenschaftlerteam unter Leitung der Toulouse School of Economics zur Analyse übermittelt. Diese Analyse erstreckte sich auf 2 914 722 Daten aus den Kassenscheinen von 191 790 Kunden mit Treuekarten aus den 60 erfassten Supermärkten. Die vollständige Transparenz des Verfahrens wurde durch kontinuierliche Kommunikation auf der Website des Gesundheitsministeriums gewährleistet. Was die Arbeit am neuen Nutri-Score-Berechnungsalgorithmus betrifft, so wurde im September 2021 eine Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen von Interessenträgern (Verbraucherverbände, Wissenschaftler, Hersteller usw.) veröffentlicht. Die von den Interessenträgern angesprochenen Punkte wurden an den Europäischen Wissenschaftlichen Ausschuss weitergeleitet, damit diese in seine Arbeiten zur Entwicklung der Berechnungsmethode einfließen können.

- iii) den Verbrauchern das Verständnis des Beitrags des Lebensmittels zur Energie- und Nährstoffaufnahme einer Ernährung oder der Bedeutung des betreffenden Lebensmittels in dieser Hinsicht gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c erleichtern soll. In diesem Sinne haben Studien gezeigt, dass Nutri-Score unter den verschiedenen getesteten Logos das System ist, das den Verbrauchern am besten hilft, die Nährwertqualität von Produkten zu erkennen und zu vergleichen (Ducrot et al. 2015, Egnell et al. 2018), um dann Entscheidungen für eine bessere Ernährungsqualität zu treffen (Wissenschaftlicher Ausschuss der Versuchsstudie 2017; Crosetto et al. 2017; Ducrot et al. 2016; Julia et al. 2016,



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Finkelstein et al. 2019, Egnell et al. 2019, Egnell et al. 2021a, Egnell et al. 2021b, Egnell et al. 2021c – siehe zahlreiche Verweise auf der Website des französischen Gesundheitsministeriums <https://sante.gouv.fr/prevention-en-sante/preserve-sa-sante/nutrition/nutri-score/etudes-et-rapports-scientifiques/>). Diese Studien haben gezeigt, dass der Nutri-Score sehr gut interpretiert wird, auch durch Menschen mit niedrigem Bildungsniveau. Diese Beispiele zeigen somit, dass der Nutri-Score es den Verbrauchern ermöglicht, eine fundierte Entscheidung zu treffen, um die Ernährungsqualität ihrer Ernährung insgesamt zu verbessern.

- iv) durch wissenschaftlich fundierte Nachweise belegt ist, und der Durchschnittsverbraucher versteht, wie die Informationen gemäß Buchstabe d Nummer 1 des genannten Artikels ausgedrückt oder dargestellt werden. Im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen wurden mehrere wissenschaftliche Studien durchgeführt, die belegen, dass Nutri-Score das wirksamste System ist, um den Verbrauchern einen Vergleich der Nährwertqualität von Produkten zu ermöglichen. Studien haben auch gezeigt, dass dieses 5-Farben-Format von den Verbrauchern als leicht und schnell verständlich wahrgenommen wird.

- v) auf die harmonisierten Referenzmengen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gestützt ist; Der Nutri-Score basiert auf den Referenzmengen, indem ein fester Prozentsatz der Referenzmengen für die Zuteilung der Punkte für jeden Nährstoff verwendet wird, der bei der Berechnung des Nährwertscores berücksichtigt wird.

- vi) gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f objektiv und nichtdiskriminierend ist. Die für das Nutri-Score-System gewählte Darstellungsform ermöglicht den Vergleich von Erzeugnissen derselben Kategorie nach der spezifischen Nährwertzusammensetzung dieser Kategorie und den Nährstoffen mit der höchsten Variabilität. Beispielsweise ist Zucker bei Frühstücksgetreiden ein Nährstoff, der es uns ermöglicht, verschiedene Produkte objektiv zu vergleichen. Gesättigte Fettsäuren und Salz müssen bei Wurstwaren stärker berücksichtigt werden. Die Methode zur Berechnung des Nutri-Scores für ein Lebensmittel ist sowohl transparent als auch auf der Grundlage der allen zur Verfügung stehenden Informationen umgesetzt. Sie stellt die Nährwertqualität des Lebensmittels objektiv dar und ermöglicht es, die Variabilität der Zusammensetzung der Erzeugnisse in einer bestimmten Lebensmittelfamilie (z. B. Frühstücksgetreide mit Schokolade) zu verwenden, um dies in einer Weise zu zeigen, die vom Verbraucher leicht interpretiert werden kann, was nicht als diskriminierend angesehen werden kann.

- vii) dem freien Warenverkehr nicht entgegensteht. Das Nutri-Score-System beruht nämlich auf der freiwilligen Beteiligung der Lebensmittelunternehmer, so dass die Hersteller keineswegs verpflichtet sind, das Nutri-Score-Logo anzubringen, um ihre Erzeugnisse vermarkten zu können. In diesem Sinne verstößt das Nutri-Score-System nicht gegen die Wettbewerbsregeln und die Grundsätze des Binnenmarkts der Europäischen Union, wie sie in Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind, wonach „mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten [sind], um den Handel mit Lebensmitteln innerhalb der EU nicht zu beeinträchtigen“, und in der Auslegung durch den Gerichtshof (siehe: EuGH, 2003, Schmidberger, C 112/00, Rn. 56).

Nach alledem können die französischen Behörden zu Recht geltend machen, dass das Nutri-Score-System, soweit es allen Anforderungen von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 entspreche, eine Form der Nährwertdeklaration darstelle. Diese Feststellung hat auch die Gültigkeit des Nutri-Score-Systems im Lichte von Absatz 2 dieses Artikels zur Folge, wonach die Mitgliedstaaten den Lebensmittelunternehmern empfehlen können, eine oder mehrere zusätzliche Formen der Angabe oder Darstellung der Nährwertdeklaration zu verwenden, die ihrer Ansicht nach die in Absatz 1 Buchstaben a bis g dargelegten Anforderungen am besten erfüllen.

Zweitens weisen die italienischen Behörden darauf hin, dass Artikel 35 Absatz 1 insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3 verweist, der bestimmt: „Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1, so können die folgenden Angaben darauf wiederholt werden: a) der Brennwert; oder b) der Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zuckern und Salz.“ Die italienischen Behörden sind daher der Auffassung, dass, wenn die vorgeschriebene Nährwertdeklaration in der Kennzeichnung des Lebensmittels wiederholt werden kann, ausschließlich die unter den Buchstaben a oder b genannten Elemente angegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang stellen sie fest, dass der neue Berechnungsalgorithmus auf der Zuteilung von Punkten auf der Grundlage des Gehalts an Salz, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffen, Obst, Gemüse und



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Trockengemüse beruht und sich daher nicht auf Stoffe beschränkt, die gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wiederholt werden können.

Aus dem Wortlaut von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 geht jedoch nicht hervor, dass die zusätzlichen Angabe- und Darstellungsformen der verpflichtenden Nährwertdeklaration nur die in Artikel 30 Absatz 3 der genannten Verordnung genannten Elemente betreffen. Die Wiederholung der nach Artikel 30 Absatz 3 zulässigen Informationen ist daher von der ergänzenden Form der Nährwertdeklaration nach Artikel 35 der Verordnung zu unterscheiden, wobei nicht nur der Wortlaut dieser Bestimmungen, sondern auch deren Gegenstand zu berücksichtigen ist. Artikel 30 Absatz 3 betrifft die Wiederholung der in der Nährwertdeklaration enthaltenen Informationen, während Artikel 35 die Möglichkeit für Wirtschaftsbeteiligte vorsieht, die in der verpflichtenden Nährwertdeklaration enthaltenen Informationen in anderen, zusätzlichen Angabe- und Darstellungsformen auszudrücken.

Drittens machen die italienischen Behörden geltend, dass Nutri-Score gegen Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstoße, der den „Nachweis für die Unvereinbarkeit von Nutri-Score mit den Anforderungen der genannten Verordnung“ darstellt.

Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung können in bestimmten Fällen der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 pro Portion und/oder Verzehreinheit ausgedrückt werden, die von den Verbrauchern leicht erkennbar sind. In Absatz 2 dieser Bestimmung heißt es: „Abweichend von Artikel 32 Absatz 2 dürfen in den Fällen gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b die Nährstoffmengen und/oder der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen lediglich je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt werden. Sind die Nährstoffmengen gemäß Unterabsatz 1 lediglich je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt, wird der Brennwert je 100 g oder je 100 ml und je Portion oder je Verzehreinheit ausgedrückt.“ Diesbezüglich machen die italienischen Behörden geltend, dass Nutri-Score nicht mit Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vereinbar sei, da der Nährwertwert von Lebensmitteln auf 100 g/100 ml des Erzeugnisses und nicht auf einer Portion oder einer Verzehreinheit berechnet werde.

Zu diesem Punkt möchten die französischen Behörden zunächst darauf hinweisen, dass die oben genannten Bestimmungen nicht verbindlich formuliert sind. Daher haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, zu entscheiden, ob sie den Brennwert und die Nährstoffmengen je Portion und/oder Verzehreinheit ausdrücken oder nicht. Da das Nutri-Score-System in den Anwendungsbereich von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fällt, fällt es zudem nicht unter die in Artikel 33 vorgesehenen fakultativen Formen der Angabe je Portion oder Verzehreinheit. Diese Bestimmungen schließen sich gegenseitig aus, so dass ein und dasselbe System nicht sowohl unter Artikel 35 als auch unter Artikel 33 fallen kann. Diese Auslegung wird durch den Wortlaut von Artikel 35 Absatz 1 bestätigt: „Zusätzlich zu den Formen der Angabe gemäß Artikel 32 Absätze 2 und 4 und Artikel 33 und der Darstellungsform gemäß Artikel 34 Absatz 2 können der Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5 in anderer Form angegeben und/oder mittels grafischer Formen oder Symbole zusätzlich zu Worten oder Zahlen dargestellt werden, sofern diese Angabe- bzw. Darstellungsformen folgende Anforderungen erfüllen“ Folglich ist der Standpunkt der italienischen Behörden im vorliegenden Fall nicht haltbar und würde die genannten Bestimmungen bedeutungslos machen.

Schließlich sind die italienischen Behörden der Auffassung, dass der Leitgrundsatz von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darin besteht, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Ausdrucksformen einführen können, die das Verständnis der ernährungsphysiologischen Merkmale des Lebensmittels erleichtern, und nicht, ein Gesamturteil über die Auswirkungen des Lebensmittels auf die Gesundheit zu treffen. Außerdem falle Nutri-Score nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, da das Nutri-Score-System ein Urteil darstelle, das auf der angeblichen „Bekömmlichkeit“ des Lebensmittels beruhe.

Zur Erinnerung: Artikel 35 betrifft fakultative Angabe- und Darstellungsformen, die zu den Informationen über die verpflichtende Nährwertdeklaration hinzukommen. Nutri-Score entspricht dieser Logik, wie oben dargelegt.

Wir weisen auch darauf hin, dass Artikel L.3232-8 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs code de la santé publique im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorsieht, dass der verpflichtenden Nährwertdeklaration eine zusätzliche Aufmachung oder Angabe in Form von Grafiken oder Symbolen beigelegt werden kann, „um den Verbrauchern die Wahl hinsichtlich der Energie- und Nährstoffaufnahme für ihre Ernährung zu erleichtern.“ Die Kommission selbst ist der Auffassung, dass diese ergänzenden Formen der verpflichtenden Nährwertdeklaration darauf abzielen sollten, „Verbrauchern das Verständnis dafür [zu] erleichtern, welchen Beitrag das Lebensmittel zum Energie- und Nährstoffgehalt einer Ernährungsweise leistet“ (Bericht der Kommission über die Verwendung zusätzlicher Formen der Angabe und Darstellung der Nährwertdeklaration, COM(2020) 207 final).

In diesem Sinne liefert Nutri-Score Informationen über die Nährwertqualität von Produkten in vereinfachter Form, die die verpflichtende Nährwertdeklaration ergänzt. Sie beruht auf einer Berechnungsmethode, die darauf abzielt, den Produkten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

eine Punktzahl zuzuerkennen, damit die Verbraucher die Gesamternährungsqualität der Erzeugnisse auf der Grundlage eines Gleichgewichts zwischen den verschiedenen günstigen und ungünstigen Bestandteilen des Lebensmittels/Getränks leicht erkennen und somit die Produkte miteinander vergleichen können. Sie soll keine absolute Bewertung der Qualität eines Lebensmittels in binärer Weise vornehmen, indem das Erzeugnis als „gesund“ oder „ungesund“ eingestuft wird. Nutri-Score ermöglicht es, Produkte innerhalb einer Kategorie oder zwischen vergleichbaren Lebensmittelkategorien zu vergleichen, um Verbrauchern bei der Auswahl der günstigsten Alternativen zu helfen. Produkte, die auf der Nutri-Score-Skala als D oder E eingestuft sind, können weiterhin verzehrt werden, jedoch in angemessenen Frequenzen und Mengen entsprechend den Ernährungsempfehlungen der Gesundheitsbehörden. Auf diese Weise liefert Nutri-Score einen Hinweis auf den relativen Beitrag des Lebensmittels zur Energie- und Nährstoffaufnahme der Ernährung und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Die französischen Behörden werden sich auch mit einigen dieser Elemente unter Punkt 5 befassen.

3. Zur fehlenden Unvereinbarkeit mit Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

In diesem Zusammenhang möchten die französischen Behörden zunächst darauf hinweisen, dass die von Nutri-Score vorgelegten Informationen die Anforderungen des Artikels 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erfüllen, da sie „die Verbraucher nicht irreführen“, „für die Verbraucher nicht zweideutig oder missverständlich sind“ und auf „einschlägigen wissenschaftlichen Daten“ beruhen.

Zweitens möchten die französischen Behörden in Bezug auf das Argument der italienischen Behörden, dass das Nutri-Score-Etikett eine „im Allgemeinen positive Botschaft (z. B. Verwendung der Farbe Grün)“ als „Nährwertangabe“ kennzeichnet, darauf hinweisen, dass die Antwort der französischen Behörden bereits in der ausführlichen Stellungnahme Italiens aus dem Jahr 2017 zur möglichen Einstufung als „Nährwertangabe“ gegeben wurde. Darüber hinaus sind die französischen Behörden der Auffassung, dass sich die italienischen Behörden widersprechen, da sie unter Punkt 4 ihrer ausführlichen Stellungnahme argumentieren, dass Nutri-Score keine nährwertbezogene Angabe, sondern eine gesundheitsbezogene Angabe sei. Die französischen Behörden werden darauf unter Punkt 4 antworten.

Die italienischen Behörden machen ferner geltend, dass Nutri-Score, wenn er eine orangefarbene und rote Farbe habe, nicht unter die in Artikel 36 der genannten Verordnung genannten freiwilligen Ausdrucksformen falle. Die französischen Behörden möchten die italienischen Behörden erneut daran erinnern, dass Nutri-Score ein globales Berechnungssystem ist, das einzigartig ist. Daher ist es nicht möglich, auf der Grundlage der dargestellten Farben die anwendbaren Artikel zu trennen. Infolgedessen können die Artikel 35 und 36 in Verbindung mit dem Nutri-Score-System gelten, ohne ihre Anwendung nach den Farben von Nutri-Score zu unterscheiden.

Schließlich legen die italienischen Behörden Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übermäßig streng aus und gehen davon aus, dass „jede zusätzliche Form der Angabe des Brennwertes und der Nährstoffmengen notwendigerweise in den Anwendungsbereich von Artikel 35 fallen und daher von den freiwilligen Angaben gemäß Art. 36 für die Wirtschaftsteilnehmer ausgenommen werden [muss]“, während die beiden Artikel nach teleologischer Auslegung nicht miteinander im Widerspruch stehen. In diesem Sinne sind die französischen Behörden der Auffassung, dass diese beiden Artikel einander ergänzen und daher gemeinsam gelten könnten. Der Nutri-Score wurde zwar unter den Voraussetzungen des Artikels 35 erlassen, verstößt aber nicht gegen Artikel 36, zumal sich Lebensmittelunternehmer freiwillig dazu verpflichten müssen, den Nutri-Score einzuführen, der in den Anwendungsbereich von Artikel 36 der genannten Verordnung fällt.

4. Zur Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (Angaben)

Die italienischen Behörden argumentieren, dass sich die französische Notifizierung auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bezieht und dass die Kommission selbst darauf hinweist, dass Nutri-Score als gesundheitsbezogene Angabe angesehen werden könnte. Die italienischen Behörden sind jedoch der Auffassung, dass Nutri-Score nicht als nährwertbezogene Angabe angesehen werden kann, da er unter keine der Rubriken oder Kategorien fällt, die unter den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel fallen.

Auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung stellen die italienischen Behörden jedoch fest, dass der Nutri-Score als gesundheitsbezogene Angabe anzusehen ist, „die eine Gesamtbewertung der inhärenten Qualität des



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

einzelnen Lebensmittels und somit eine Indikation liefert, die das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen dem Lebensmittel und der menschlichen Gesundheit nahelegt und impliziert“. Hierzu führen die italienischen Behörden aus, dass gesundheitsbezogene Angaben, abgesehen von Ausnahmen, grundsätzlich verboten seien, insbesondere durch die Einholung einer Zulassung unter der Aufsicht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: EFSA). Die italienischen Behörden betonen daher, dass ihnen nicht bekannt sei, dass den französischen Behörden eine solche Genehmigung erteilt worden sei.

Schließlich weisen die italienischen Behörden darauf hin, dass mit der Einführung eines Farbsystems wie Nutri-Score die Verbraucher getäuscht werden könnten und es vorziehen, ein mit einer „grünen Angabe“ gekennzeichnetes Lebensmittel zu verzehren, unabhängig von ihren eigenen Ernährungsbedürfnissen. In der Tat würde die Farbe Grün den Verbraucher ermutigen, mehr Lebensmittel zu konsumieren, die als nicht „klar gesundheitsschädlich“ dargestellt werden.

Erstens wird nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung 1924/2006 eine „gesundheitsbezogene Angabe“ definiert als „jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht“.

Im vorliegenden Fall sind die französischen Behörden der Auffassung, dass der Nutri-Score nicht unter den Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1926/2006 fällt. Das auf Lebensmittelverpackungen dargestellte Nutri-Score-Logo hat nicht den Zweck oder die Wirkung, das Bestehen einer Beziehung zwischen dem betreffenden Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und der Gesundheit zu bestätigen, zu suggerieren oder zu implizieren. Der Nutri-Score ist nicht dazu bestimmt, eine Ware als „gesund“ mit ad libitum- oder ungesundem Verzehr zu bezeichnen und ihren Verzehr zu verbieten. In den Studien, die zur Bewertung der Verbraucherentscheidungen durchgeführt wurden, wurde nie festgestellt, dass der Kauf von Produkten mit Nutri-Score D oder E unterlassen wurde und dass es zu einer exklusiven Verlagerung auf die Produkte A und B kam. Die von einigen geäußerten Befürchtungen hinsichtlich eines Systems, das zu einem systematischen Misstrauen gegenüber Produkten mit niedrigerem Rang führen würde, wurden nie beobachtet oder bewiesen. Der Nutri-Score ermutigt die Menschen, ihre Einkaufskörbe auszugleichen, indem sie je nach Produktkategorien diejenigen mit einer günstigeren Punktzahl begünstigen und gleichzeitig weiterhin D/E-Produkte kaufen, aber in geringeren Mengen. Auf die ordnungsgemäße Nutzung des Nutri-Scores wurde in den französischen Kommunikationstools im Bereich der öffentlichen Gesundheit hingewiesen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Broschüre, die auf mangerbouger.fr abrufbar ist: „Nutri-Score für eine bessere Ernährung auf einen Blick“, in dem in pädagogischer Weise erklärt wird, dass „ein Nutri-Score C daher nicht unbedingt gut oder schlecht ist: alles hängt vom Produkt ab“ und dass „Lebensmittel, die als D und E eingestuft werden, sehr wohl Teil einer ausgewogenen Ernährung sein können, sofern sie in geringen Mengen und nicht allzu oft verzehrt werden“. Die Öffentliche Gesundheit (Frankreich) wird in den kommenden Monaten auch eine allgemeine öffentliche Kommunikationskampagne verbreiten, um auf die Grundlagen für die ordnungsgemäße Nutzung des Nutri-Scores hinzuweisen. Da das grafische Format des Logos beibehalten wurde, bleiben diese Elemente für den neuen Nutri-Score-Algorithmus gültig und ermöglichen es, mit Sicherheit festzustellen, dass das Nutri-Score-Logo nicht bedeutet, dass ein Zusammenhang zwischen dem betreffenden Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und der Gesundheit besteht. Somit ist Nutri-Score ein Logo auf der Verpackungsvorderseite, das die Verbraucher gemäß dem 34. Erwägungsgrund und Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in vereinfachter, verständlicher Form über die Nährwertqualität von Erzeugnissen informiert, und die verpflichtende Nährwertdeklaration ergänzt. Die französischen Behörden möchten darauf hinweisen, dass das 5-Farben-System des Nutri-Score-Logos nur Informationszwecken dient und den Verzehr bestimmter Lebensmittel, die anders als grün gekennzeichnet würden, nicht verbietet. Daher kann dies, wie bereits erläutert, nicht als gesundheitsbezogene Angabe angesehen werden.

Zweitens bestimmt Artikel 10 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006:

„1. Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind. / 2. Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn die Kennzeichnung oder, falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung der Lebensmittel und die Lebensmittelwerbung folgende Informationen tragen: / a) einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise; / b) Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich ist, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen; / c) gegebenenfalls einen Hinweis an Personen, die es vermeiden sollten, dieses Lebensmittel zu verzehren; und / d) einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten“.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Im vorliegenden Fall weisen die französischen Behörden zur Frage der Zulassung gesundheitsbezogener Angaben durch die EFSA darauf hin, dass der Nutri-Score nicht dafür ausgelegt sei, die in den oben genannten Absätzen von Artikel 10 genannten Informationen beizulegen. Nutri-Score ist eine Darstellungsform, die autark ist. Die oben genannten Bestimmungen und die Stellungnahme der italienischen Behörden zu diesem Punkt sind daher auf den konkreten Fall nicht anwendbar. Nutri-Score ist keine und wurde nie als eine gesundheitsbezogene Angabe angegeben. Dies erklärt daher, warum die EFSA im Rahmen der oben genannten Bestimmungen nie konsultiert wurde.

Schließlich scheint das System, das gesundheitsbezogenen Angaben innewohnt, zum einen im Licht des oben erwähnten Vorbringens der italienischen Behörden und zum anderen nach der Beurteilung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nur solche Angaben zu betreffen, die aufgrund der Farbe Grün für die Gesundheit „vorteilhaft“ sind. Der Gerichtshof führt nämlich in seinem Urteil vom 30. Januar 2020, C-524/18, aus, dass nach „dem 14. Erwägungsgrund dieser Verordnung sichergestellt werden [muss], dass für Stoffe, auf die sich eine Angabe bezieht, der Nachweis einer positiven ernährungsbezogenen Wirkung oder physiologischen Wirkung erbracht wird“ (Rn. 55). Der Nutri-Score ist jedoch als Ganzes zu betrachten, da er auf einem 5-Farben-/5-Buchstaben-System basiert (von Grün/A bis Dunkelorange/E). Es sei daher unmöglich, die Farben zu trennen und davon auszugehen, dass nur die Farbe Grün in die Kategorie der gesundheitsbezogenen Angabe falle. Dies würde darauf hinauslaufen, das System selbst zu trennen und bestimmte Aspekte des Systems gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und andere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 mitzuteilen. Ein solcher Ansatz würde zum einen die Praxis äußerst kompliziert machen und zum anderen das Nutri-Score-System verzerren, das rechtlich und wissenschaftlich ein unteilbares Ganzes bildet.

5. Zur Relevanz des neuen „Nutri-Score“-Algorithmus

In ihrer ausführlichen Stellungnahme fragen die italienischen Behörden, ob der 2022 veröffentlichte Bericht der EFSA über Nährwertprofile bei der Entwicklung des neuen Nutri-Score-Berechnungsalgorithmus berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Fall werden in den verschiedenen Berichten des Wissenschaftlichen Ausschusses Nutri-Score die Berichte der EFSA, insbesondere der Bericht über die in einem Nährwertprofil zu berücksichtigenden Elemente, ausführlich erwähnt, und die Entscheidungen wurden im Einklang mit den Schlussfolgerungen dieser Berichte getroffen. Unter den Nährwertprofilen, die derzeit bei der Kennzeichnung von der Packungsvorderseite verwendet werden, ist Nutri-Score dasjenige, das die meisten von der EFSA hervorgehobenen Elemente berücksichtigt. Schließlich erinnert die EFSA selbst in ihrer Schlussfolgerung, dass die Einbeziehung der verschiedenen Bestandteile in das Nährwertprofil von Lebensmitteln von der Machbarkeit des Modells in der Praxis abhängt.

Darüber hinaus soll der EFSA-Bericht, der nicht verbindlich sein soll, zu den Diskussionen der Europäischen Kommission über die Harmonisierung der Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite beitragen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die bisher wichtigsten bestehenden Systeme zur Nährwertkennzeichnung (z. B. Multiple Traffic Lights, Keyhole, Logos vom Typ Warning, NutrInform-System) nicht alle von der EFSA vorgeschlagenen Nährstoffe oder Elemente enthalten.

Darüber hinaus sind die italienischen Behörden besonders besorgt über die folgenden Punkte:

- Berücksichtigung des Proteingehalts

Im Rahmen des EFSA-Berichts gelten Proteine nicht als „besorgniserregender Nährstoff“, da die durchschnittlichen Aufnahmemengen in der europäischen erwachsenen Bevölkerung der Referenzaufnahmemenge entsprechen.

In der Vergangenheit enthielt das von der Food Standards Agency (FSA) für das UK Communications Office (Ofcom) entwickelte Nährstoffprofil keine Proteine als Teil des Profiling-Modells. Zu den verschiedenen getesteten Optionen gehörten „besorgniserregende“ Nährstoffe angesichts ihrer geringen Aufnahme in der Bevölkerung, wie Eisen und Kalzium. Proteine wurden schließlich in den Konsultationsprozess der Interessenträger einbezogen, um Kalzium und Eisen in dem Modell zu ersetzen (deren Angabe in der Nährwertdeklaration nicht verpflichtend ist). Die Verwendung von Proteinen als Ersatz für den Gehalt an diesen Mikronährstoffen von Interesse hat sich im Vergleich zu den ursprünglichen Modellen als relevant für die konsequente Einstufung von Lebensmitteln erwiesen. So werden Proteine im FSA-Modell zur Erstellung von Nährwertprofilen, auf dem Nutri-Score basiert, nicht als besorgniserregender Nährstoff als solcher, sondern als Ersatz für andere Nährstoffe von Interesse (insbesondere Kalzium und Eisen) verwendet.

In Bezug auf Eisen und Kalzium räumt die EFSA in ihrem Bericht ein, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen von Mängeln bedroht sind. Die EFSA erkennt ferner an, dass Nährstoffe in Nährwertprofilmodellen als Ersatz für andere Elemente von Interesse für die öffentliche Gesundheit berücksichtigt werden können. So bestätigen alle diese Elemente das Interesse, die Komponente „Proteine“ im Algorithmus als Ersatz für den Eisen- und Kalziumgehalt und nicht für den Proteingehalt direkt zu betrachten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die „Protein“-Komponente des ursprünglichen Nutri-Score-Algorithmus unterscheidet nicht ausreichend zwischen Lebensmitteln nach ihrem Eisen- und Kalziumgehalt. Insbesondere bestimmte Gruppen von Lebensmitteln mit begrenztem Eisen- und Kalziumgehalt hatten eine beträchtliche Anzahl von Punkten (z. B. Fertiggerichte, Snacks usw.). Der Wissenschaftliche Ausschuss für Nutri-Score transnationale Governance hat daher die Komponente „Protein“ des Algorithmus verbessert, damit er mehr dieser Ersatzfunktion dienen kann. Im überarbeiteten Algorithmus werden die Schwellenwerte für die Punktevergabe für den Proteingehalt erhöht und die maximale Anzahl von Punkten von 5 auf 7 Punkte erweitert. So können im aktualisierten Nährwertprofil nur die Lebensmittel, die diese essenziellen Nährstoffe liefern, von allen Punkten auf der Proteinkomponente profitieren (Fisch, Hülsenfrüchte, Käse). Nach dem neuen Nutri-Score-Berechnungsalgorithmus erhalten beispielsweise Käse mit einem geringeren Gehalt an gesättigten Fettsäuren und Salz, die reicher an Kalzium sind, einen besseren Wert.

- Berücksichtigung von Kalium und anderen Spurenelementen

Aus operativen Gründen und zur Gewährleistung der Transparenz für Verbraucher und Aufsichtsbehörden basiert Nutri-Score auf den Elementen der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung (Nährwertdeklaration und verpflichtendes Zutatenverzeichnis) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, mit Ausnahme von Ballaststoffen, die nicht obligatorisch, aber zugelassen sind (Artikel 30), uneingeschränkt. Wenn die Produkte jedoch eine erhebliche Menge an Ballaststoffen enthalten, wird ihre Menge im Allgemeinen in der Nährwertdeklaration auf der Rückseite der Verpackung angegeben. Die Integration von Vitaminen, Mineralstoffen und Spurenelementen in das Nährwertprofil von Nutri-Score würde jedoch zu vielen Schwierigkeiten führen, obwohl die Konzentrationen auf der Nährwertkennzeichnung selten angezeigt werden:

- In Bezug auf die praktische Durchführbarkeit würde dies bedeuten, dass ihre Mengen im Lebensmittel mit erheblichen Kosten für die Unternehmer dosiert werden müssten;
- In Bezug auf Kontrolle und Transparenz weisen nur wenige Produkte den Vitamin- und Mineralgehalt in der Nährwertdeklaration auf;

Schließlich wurde bei der Entwicklung des Nährwertprofils der FSA, das dem Nutri-Score-Algorithmus zugrunde liegt, der Gehalt an Obst und Gemüse (im verpflichtenden Zutatenverzeichnis enthalten) als Ersatz für den Mikronährstoffgehalt in das Modell integriert. Tatsächlich ist das Vorhandensein von Obst und Gemüse mit einem natürlich höheren Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen verbunden, die daher indirekt im Endergebnis berücksichtigt werden. Auch hier erkennt die EFSA die Möglichkeit an, Nährstoffe in Nährwertprofilmodellen als Ersatz für andere Elemente von Interesse für die öffentliche Gesundheit zu integrieren. Diese Komponente wurde im überarbeiteten Algorithmus beibehalten und umfasst den Gehalt an Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten.

- Berücksichtigung von Getreideprodukten als günstige Elemente

In den Ernährungsempfehlungen der europäischen Länder wird empfohlen, den Verzehr von Vollkornerzeugnissen zu erhöhen. Dennoch hängt diese Empfehlung hauptsächlich mit ihrem natürlich hohen Ballaststoffgehalt zusammen, der sich positiv auf die Gesundheit und die Prävention chronischer Krankheiten auswirkt.

Darüber hinaus besteht kein Konsens über die Definition eines Vollkorngetreideprodukts zwischen den europäischen Ländern. Vollkorn-Lebensmittel (einschließlich Vollkornmehl) werden von Land zu Land unterschiedlich definiert, auch innerhalb der Europäischen Union (Leitsätze für Brot und Kleingebäck. BMEL.

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittel-Kennzeichnung/LeitsaetzeBrot.pdf?__blob=publicationFile&v=4; Ministerio de la Presidencia, Relaciones con las Cortes e Igualdad. Real Decreto 308/2019, de 26 de abril, por el que se aprueba la norma de calidad para el pan. 2019. <https://www.boe.es/eli/es/rd/2019/04/26/308>

; Koninkrijksrelaties M van BZ en. Warenwetbesluit Meel en brood. <https://wetten.overheid.nl/BWBR0009669/2017-10-01>; Königlicher Erlass vom 2. September 1985 über Brot und andere Backwaren (MB 1985 11 07), geändert durch AR 20020204 – MB 20020319, geändert durch AR 20090619 – MB 20090706. Brüssel: 1985.

https://ng3.economie.fgov.be/NL/metrology/showole_FR.asp?cParam=3559

; van der Kamp JW, Poutanen K, Seal CJ, et al. The HEALTHGRAIN definition of ‘whole grain’. Food Nutr Res 2014;58. doi:10.3402/fnr.v58.22100

; Ross AB, van der Kamp J-W, King R, et al. Perspective: A Definition for Whole-Grain Food Products-Recommendations from the Healthgrain Forum. ADV Nutr Bethesda Md 2017;8:525–31. doi:10.3945/an.116.014001; EFSA Panel on Dietetic Products N and A (NDA). Scientific Opinion on the substantiation of health claims related to whole grain (ID 831, 832, 833, 1126, 1268, 1269, 1270, 1271, 1431) pursuant to Article 13(1) of Regulation (EC) No 1924/2006. EFSA J 2010;8:1766.

Da es in der Europäischen Union an Einheitlichkeit und spezifischen Verordnungen über die Erklärung von



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

„Vollkorngetreide“ mangelte, wurde ihre Aufnahme in die Komponente „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“ des Nutri-Score-Algorithmus vom Wissenschaftlichen Ausschuss zur transnationalen Governance nicht übernommen. Abgesehen von der Funktionsfähigkeit und mangelnden Transparenz des Systems, die dies hätte verursachen können, wird diese Lebensmittelgruppe in erster Linie als Ballaststoffquelle anerkannt, die direkt in den Nutri-Score-Algorithmus integriert ist. Die EFSA hält es für wichtig, dass Ballaststoffe und nicht Vollkorngetreideprodukte im Rahmen eines Nährwertprofils für Lebensmittel aufzunehmen.

Dennoch hat der Wissenschaftliche Ausschuss die Komponente „Ballaststoffe“ des Algorithmus geändert, um den Schwellenwert für die Vergabe von Punkten zu erhöhen, sodass Produkte, die Ballaststoffquellen und ballaststoffreiche Produkte sind, besser bewertet werden können als ihre raffinierten Alternativen. Tatsächlich können nur Produkte, die zumindest Ballaststoffquellen sind, Punkte in der Ballaststoffkomponente erhalten (mindestens 3 g/100 g Ballaststoffe erhalten einen Punkt, der mit der europäischen Verordnung über die Angabe „Ballaststoffquelle“ vereinbar ist), und nur ein sehr hoher Ballaststoffgehalt kann die Höchstpunktzahl ($> 7,4$ g Ballaststoff/100 g) erhalten. Auf der anderen Seite sind Produkte, die keine Ballaststoffquellen sind, nicht im Algorithmus enthalten. Dies macht es möglich, Produkte, die echte Ballaststoffquellen sind, besser hervorzuheben und dabei im Einklang mit den Ernährungsempfehlungen der europäischen Länder besser zwischen Vollkornprodukten und raffinierten Produkten zu unterscheiden.

- Berücksichtigung der Variabilität der Essgewohnheiten und -traditionen in den verschiedenen Ländern der Europäischen Union und der verschiedenen Verzehrmethoden (Frequenz und Menge)

Nutri-Score ist ein Instrument im Bereich der öffentlichen Gesundheit, das Gegenstand umfassender wissenschaftlicher Arbeiten in Frankreich, in anderen europäischen und internationalen Ländern war und sich als wirksam erwiesen hat, um die Verbraucher in verschiedenen Ländern beim Vergleich der Nährwertqualität von Lebensmitteln zu unterstützen und fundiertere Entscheidungen mit besserer Nährwertqualität zu treffen (Egnell M, Talati Z, Galan P, Andreeva VA, Vandevijvere S, Gombaud M, Dréano-Trecant L, Hercberg S, Pettigrew S, Julia C. Objective understanding of the Nutri-Score front-of-pack label by European consumers and its effect on food choices: an online experimental study. *Int J Behav Nutr Phys Act.* 2020 Nov 19;17(1):146. doi: 10.1186/s12966-020-01053-z. Erratum in: *Int J Behav Nutr Phys Act.* 2020 Dec 16;17(1):164. PMID: 33213459; PMCID: PMC7678195; Egnell M, Talati Z, Hercberg S, Pettigrew S., Julia C. Objective Understanding of Front-of-Package Nutrition Labels: An International Comparative Experimental Study across 12 Countries. *Nutrients.* 2018 Oct 18;10(10):1542. doi: 10.3390/nu10101542. PMID: 30340388; PMCID: PMC6213801.)

Der Berechnungsalgorithmus wurde jedoch bewertet und entwickelt, um die Übereinstimmung zwischen der Klassifizierung von Lebensmitteln und Getränken auf der Nutri-Score-Skala und den wichtigsten Ernährungsempfehlungen in den verschiedenen europäischen Ländern zu verbessern: die für den Verzehr in Europa – insbesondere in den nordischen Ländern – beworbenen Erzeugnisse werden als Nutri-Score A eingestuft, und Öle mit einem geringeren Gehalt an gesättigten Fettsäuren wie Olivenöl, deren Verzehr aufgrund des niedrigeren Gehalts an gesättigten Fettsäuren bei den Ölen bevorzugt werden sollte, haben sich mit einem Nutri-Score B (besserer Wert für ein Öl) verbessert.

Es sei daran erinnert, dass die damit verbundenen Ernährungs- und Lebensmittelpyramidenempfehlungen in den meisten EU-Ländern miteinander vereinbar sind, insbesondere mit der mediterranen Ernährung, die durch einen hohen Verzehr von Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten, Getreide (insbesondere Vollkorn), einen moderaten Verzehr von Fisch und Milcherzeugnissen sowie einen geringen Verzehr von Fleisch, Wurstwaren und süßen, fetthaltigen und gesalzenen Erzeugnissen gekennzeichnet ist. Diese Nahrungspyramiden stehen im Einklang mit dem Nutri-Score-Algorithmus, der Häufigkeit des Verzehrs und den empfohlenen Mengen, die im von der Bewertung vorgeschlagenen Kontinuum allmählich abnehmen. Die mediterrane Ernährung begünstigt auch Olivenöl unter den zugesetzten Fetten, ohne einen ad libitum-Verbrauch zu empfehlen. Darüber hinaus wurde die Kohärenz zwischen Nutri-Score und mediterraner Ernährung in einer im Dezember 2022 veröffentlichten Studie nachgewiesen (Vlassopoulos, A.; Katidi, A.; Savvidou, T.; Kapsokefalou, M. Alignment of Nutri-Score with Mediterranean Diet Pyramid: A Food Level Analysis. *Nutrients* 2022, 14, 5097. <https://doi.org/10.3390/nu14235097>). In dieser Hinsicht ist die Übereinstimmung zwischen der insbesondere in Italien beworbenen mediterranen Ernährung und der Nutri-Score-Klassifikation von Lebensmitteln und Getränken deutlich sichtbar mit dem neuen Algorithmus, der weniger fetthaltige, süße oder salzige Lebensmittel oder Gerichte mit hohem Gehalt an Ballaststoffen, Obst und Gemüse, Hülsenfrüchten und Nüssen günstiger einstuft.

Es ist jedoch wichtig, daran zu erinnern, dass Nutri-Score ein Instrument in der globalen Ernährungspolitik ist, das verschiedene Hebel für komplementäre und synergistische Maßnahmen mobilisiert (Ernährungsempfehlungen,



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Ernährungserziehung, Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung usw.). So zielt Nutri-Score nicht darauf ab, alle Hebel, insbesondere Ernährungsempfehlungen, zu ersetzen, sondern wirkt zusätzlich zu ihnen. Ernährungsempfehlungen bieten einen allgemeinen Rahmen für gesunde Ernährungsgewohnheiten, um Verbrauchern dabei zu helfen, Gruppen von Lebensmitteln zu identifizieren, deren Verzehr gefördert oder begrenzt werden sollte, wobei mögliche kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Dennoch gibt es erhebliche Variabilität in der Nährstoffzusammensetzung innerhalb von Lebensmittelgruppen oder für ähnliche Produkte verschiedener Marken. Der Nutri-Score ist daher ein nützliches Instrument, um den Verbrauchern einen Vergleich des Nährwerts von vorverpackten Lebensmitteln zu ermöglichen und sie dazu zu ermutigen, im Rahmen einer umfassenden Ernährungspräventionspolitik, die Ernährungsempfehlungen ergänzt und nicht als Ersatz dafür dient, Erzeugnisse mit besserer Nährwertqualität zu verzehren. Insbesondere kann dieser Vergleich von Produkten für Lebensmittelkategorien von Bedeutung sein, die nicht unbedingt durch Ernährungsempfehlungen abgedeckt werden (z. B. vorgekochte Mahlzeiten).

- Er sieht nicht vor, dass ein einzelnes Lebensmittel möglicherweise nicht dem Nährwertprofil einer ernährungsphysiologisch adäquaten Ernährung entspricht;

Per Definition soll ein Nährwertprofil den Beitrag eines Lebensmittels zu einer ausgewogenen Ernährung demonstrieren. Es reduziert die Ernährung als Ganzes nicht auf ein einziges Lebensmittel. Es ergänzt die Ernährungsempfehlungen, die Informationen über die Gesamtstruktur der Ernährung im Laufe der Zeit liefern. Die im Rahmen der Ernährung bevorzugten Lebensmittelkategorien (Menge oder Häufigkeit) werden in die besten Nutri-Score-Klassifikationen eingestuft, und Erzeugnisse, deren Häufigkeit oder Menge des Verzehrs im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung begrenzt werden sollte, werden in die schlechtesten Einstufungen eingestuft.

Der Nutri-Score ermöglicht es, die Gesamternährungsqualität von Lebensmitteln zu bewerten, um Produkte miteinander zu vergleichen. Es ist nicht beabsichtigt, eine absolute Beurteilung der Qualität eines Lebensmittels vorzunehmen, indem es das Produkt als „gesund/entspricht dem Nährwertprofil“ oder „ungesund/entspricht nicht dem Nährwertprofil“ charakterisiert. Der Nutri-Score ermöglicht einen Vergleich der ernährungsphysiologischen Qualität der Erzeugnisse, gegebenenfalls in Bezug auf die Produktkategorie oder den Konsum. Produkte, die als D oder E auf der Nutri-Score-Skala eingestuft sind, können weiterhin konsumiert werden, jedoch in entsprechenden Frequenzen und Mengen.

- Berücksichtigung von zugesetztem oder freiem Zucker

Im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit und Transparenz für Verbraucher und Aufsichtsbehörden wird für den Nutri-Score die Definition des Begriffs „Zucker“ verwendet, die in der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 festgelegt ist, nämlich die Definition von einfachen Zuckern, die in Lebensmitteln enthalten sind: „alle in Lebensmitteln vorhandene Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole“.

Wie oben erwähnt, basiert der Nutri-Score auf den Nährwertangaben auf der Rückseite der Verpackung, die nur den Gesamtzuckeranteil angeben. In seiner aktuellen Version unterscheidet der Nutri-Score nicht zwischen freien, hinzugefügten oder natürlichen Zuckern in seinem Algorithmus. Jede Aufnahme spezifischer Zuckerformen erfordert entweder Elemente außerhalb der verpflichtenden oder freiwilligen Nährwertdeklaration (z. B. zugesetzter/freier Zucker oder eine bestimmte Art von Mono- oder Disacchariden), die die Grundlage für den Nutri-Score bilden, oder Berechnungselemente. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Schätzung und Aufnahme von freiem und zugesetztem Zucker und den Auswirkungen auf Transparenz und Kontrolle beschloss der Wissenschaftliche Ausschuss, das Grundprinzip beizubehalten, nur die in der Nährwertdeklaration auf der Rückseite der Verpackung verfügbaren Informationen zu verwenden und somit die einfachen Zucker beizubehalten.

Im Bericht der EFSA über Nährwertprofile wird ferner festgestellt, dass Gesamtzucker im Zusammenhang mit kategorischen Nährwertprofilen als Ersatz für zugesetzten oder freien Zucker berücksichtigt werden kann, da freier und/oder zugesetzter Zucker der variableste Anteil des Gesamtzuckers innerhalb einer Produktkategorie ist. Im Fall des Nutri-Scores stellt die gleichzeitige Berücksichtigung von Obst und Gemüse einerseits und Proteinen andererseits sicher, dass unfreier Zucker im System nicht benachteiligt wird (Obst und Gemüse, Milcherzeugnisse) und dass daher der freie/zugesetzte Zucker der Hauptfaktor für die Variation der Produkte innerhalb des Nutri-Scores ist.

- Stärkere Betonung auf nicht-günstige als günstige Elemente

In der Gesamtgewichtung des Algorithmus haben die Komponenten für die ungünstigen Elemente (z. B. Kalorien, gesättigte Fettsäuren, Zucker, Salz) mehr Gewicht als die Komponenten für die günstigen Elemente (z. B. Proteine, Ballaststoffe, Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte). Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass dieses Nährwertprofil auf dem der FSA basiert – das auch den unerwünschten Elementen mehr Gewicht verleiht – und das Gegenstand vieler wissenschaftlicher Validierungsarbeiten war.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Chronische Krankheiten und Adipositas in Europa sind hauptsächlich auf den übermäßigen Verbrauch energiereicher Produkte mit zu viel Fett und Zucker zurückzuführen, was zu übermäßigen Kalorien, Gewichtszunahme, Adipositas und Diabetes sowie zu einem unzureichenden Verzehr bestimmter Rohstoffe (z. B. Obst und Gemüse) führt. Ein hoher Nüchternblutzucker ist der dritte Risikofaktor für die Sterblichkeit in der Europäischen Union, und ein hoher Body-Mass-Index ist der vierte (basierend auf Daten der Global Burden of Disease). In diesem Fall gilt Nutri-Score für vorverpackte Erzeugnisse, hauptsächlich industrielle und somit verarbeitete oder sogar ultraverarbeitete Erzeugnisse. Diese Produkte haben zum größten Teil einen besonders hohen Gehalt an Salz, Zucker oder gesättigten Fettsäuren, daher ist es wichtig, sich auf diese Nährstoffe zu konzentrieren, deren Verzehr aus gesundheitlichen Gründen begrenzt werden muss. Allerdings entspricht das Gleichgewicht zwischen positiven und negativen Elementen im Berechnungsalgorithmus, auch wenn er den negativen Elementen mehr Gewicht verleiht, mit der endgültigen Einreihung der Waren: Rohstoffe mit hohem Nährstoffgehalt, deren unzureichender Verzehr ein Gesundheitsrisiko darstellt, werden hauptsächlich als Nutri-Score A eingestuft (d. h. Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Samen, Nüsse usw.).

- Neue Klassifizierung für Milch

Beim derzeitigen Nutri-Score-Algorithmus für Lebensmittel gelten Lebensmittel mit mehr als 80 % Milch als Lebensmittel und nicht als Getränke. Diese Einstufung auf der Grundlage eines Schwellenwerts wurde von den Interessenträgern mehrfach in Frage gestellt und kann für die Verbraucher Verwirrung verursachen, da Produkte, die sich in Bezug auf Zusammensetzung und Art des Verzehrs ähneln, vom allgemeinen Lebensmittelalgorithmus für einige und vom Getränkealgorithmus für andere (je nachdem, ob sie unter oder über dieser Schwelle von 80 % liegen) klassifiziert werden müssen. Daher hat der Wissenschaftliche Ausschuss beschlossen, Milch und Milchgetränke einheitlich zu behandeln.

In physiologischer Hinsicht weisen Milch und Getränke auf Milchbasis ähnliche Merkmale auf wie andere Getränke (insbesondere hinsichtlich der Viskosität). Daher wurde der Lebensmittelalgorithmus von den Experten angesichts der flüssigen Natur dieser Produkte und ihres verdünnten Nährstoffgehalts als ungeeignet erachtet. Die Klassifizierung von Milchgetränken im Lebensmittelalgorithmus erlaubt keine Differenzierung zwischen Alternativen nach Zuckergehalt. Die Einstufung von Milch als festes Lebensmittel ermöglicht es, zwischen den verschiedenen Milcharten (entrahmt, halbentrahmt, voll) nach ihrem Fettgehalt zu unterscheiden, auch wenn viele Länder ausdrücklich den Verzehr fettärmerer Milch empfehlen. Schließlich werden Milch und Milchgetränke tendenziell in Mengen konsumiert, die mit anderen Getränken vergleichbar sind.

Darüber hinaus ist es wichtig zu erwähnen, dass es im aktuellen Nutri-Score-Algorithmus einen Schwellenwerteffect auf den Proteingehalt gibt, der es ermöglicht, den Nutri-Score der Milch ohne wirkliche Änderung seiner Nährstoffzusammensetzung zu kippen. Tatsächlich wurde bei der Einführung von Nutri-Score im Oktober 2017 jede teilentrahmte Milch als Nutri-Score B eingestuft und dann nur einige auf Klasse A umgestellt. Dies ist auf eine unwesentliche Veränderung des Proteingehalts dieser Produkte zurückzuführen: von 3,2 g/100 g Protein, das einem Nutri-Score B entspricht, auf 3,3 g/100 g womit die Milch als A eingestuft wurde. Diese Elemente relativieren die potenzielle „Herabstufung“ von (teil-)entrahmter Milch auf B im neuen Algorithmus für Getränke, da diese Produkte bereits ursprünglich als B eingestuft wurden.

Abgesehen von Wasser, das nach wie vor das einzige für unbegrenzten Verzehr empfohlene Getränk ist, ist die Einstufung von Magermilch und halbentrahmter Milch als Nutri-Score B die beste Klassifizierung für Getränke und entspricht einem Erzeugnis von guter Ernährungsqualität, das von den Verbrauchern positiv wahrgenommen wird. Der Milchkonsum wird in den Ernährungsempfehlungen der europäischen Länder weiterhin gefördert. In Frankreich wird der Verzehr von zwei Milcherzeugnissen pro Tag für Erwachsene und drei für Kinder empfohlen, wobei die verschiedenen Arten von Milchprodukten (Milch, Joghurt, Käse usw.) wechseln. In Frankreich wird eine spezifische Mitteilung über Nutri-Score und insbesondere über den Fall von Milcherzeugnissen durchgeführt, um die Menschen über Nutri-Score und seinen neuen Algorithmus aufzuklären.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu